



5 StR 56/06
(alt: 5 StR 214/05)

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 7. März 2006
in der Strafsache
gegen

wegen schwerer räuberischer Erpressung u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. März 2006 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Potsdam vom 27. September 2005 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch dem Nebenkläger H. entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

1 Der Schriftsatz des Verteidigers vom 3. März 2006 hat vorgelegen.

Harms Hager Raum
Brause Schaal